

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der
Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung
sowie des ergänzenden Notenwechsels**

Vom 19. Dezember 1997

Das in Kiew am 3. September 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung, welches durch Austausch gleichlautender Noten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine am 30. Juli 1997 ergänzt wurde, ist nach seinem Artikel 16

am 1. August 1997

in Kraft getreten; es wird samt dem dazugehörigen Notenwechsel nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten
der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Ukraine –

in dem festen Willen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und in anderen völkerrechtlichen Normen sowie in den Bestimmungen und Verpflichtungen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa festgelegt sind,

gestützt auf die Gemeinsame Erklärung vom 10. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, die Möglichkeiten für eine umfassende Zusammenarbeit beider Seiten eröffnet,

in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 15. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über kulturelle Zusammenarbeit,

in der Einsicht, daß die Rehabilitierung der Personen deutscher Herkunft, die Opfer der politischen Verfolgung waren, und die Rückkehr der von dem Territorium der Ukraine Deportierten und ihrer Nachkommen ein Akt historischer Gerechtigkeit ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine zufriedenstellende Lösung der Frage der Rückkehr von deportierten Personen deutscher Abstammung in die Ukraine eine wichtige Grundlage für die fruchtbare und vielseitige Zusammenarbeit zwischen dem deutschen und dem ukrainischen Volk sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich auf folgende Personen:

1. Ukrainische Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Ukraine haben und sich nach ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Kriterien der deutschen nationalen Minderheit zuordnen,
2. Personen deutscher Abstammung, die in den Jahren 1992 bis 1995 in die Ukraine zur ständigen Wohnsitznahme zugesiedelt sind,

3. Personen deutscher Abstammung, die aus dem heutigen Hoheitsgebiet der Ukraine zwangsweise umgesiedelt wurden, und deren Nachkommen, die während der Geltungsdauer dieses Abkommens dorthin zurückkehren.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine werden bei der Bewahrung und Aufrechterhaltung der nationalen Identität der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen eng zusammenarbeiten.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine bestätigen die Verbindlichkeit des im Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 29. Juni 1990 sowie in weiteren OSZE-Dokumenten niedergelegten Standards zum Schutz nationaler Minderheiten.

Artikel 4

Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Artikel 5

Die Ukraine erkennt das Recht der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen an, sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen auszutauschen und zu verbreiten und dazu Zugang zu haben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen genießen das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den allgemein anerkannten internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte und der geltenden Gesetzgebung der Ukraine voll und wirksam auszuüben.

Artikel 7

Die Ukraine wird den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 dieses Abkommens genannten Personen die Rückkehr und Wiederansiedlung sowie die Wiedereingliederung in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ermöglichen und fördern.

Artikel 8

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ansiedlung und die Integration der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen zu unterstützen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Teilnahme an der Ausarbeitung von Programmen sowie wirtschaftliche und finanzielle Hilfeleistung bei ihrer Umsetzung;
- Kulturelle Maßnahmen, insbesondere zur Stärkung bzw. Wiederbelebung der Kenntnis der deutschen Muttersprache, u.a. durch Ausstattung von Kindergärten, Schulen und Sonntagschulen, Fortbildung von Kindergärtnern und Lehrern sowie Entsendung von Lehrern und pädagogischem Personal, personelle und materielle Unterstützung deutschsprachiger Medien, Jugendaustausch, Unterstützung allgemeiner Kulturprogramme;
- Beteiligung an Infrastrukturmaßnahmen und Ausbildung von Fachkräften.

Artikel 9

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine unterstützen Partnerschaften auf allen Ebenen in geeigneter Weise und beziehen in ihre Zusammenarbeit Wirtschaftsunternehmen und

Verbände, staatliche, nichtstaatliche, kirchliche und private Organisationen ihrer Länder wie auch einzelne Bürger ein.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine werden die Anknüpfung unmittelbarer Beziehungen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Gebieten der Ukraine im Interesse der Umsetzung dieses Abkommens fördern.

Artikel 10

Die Ukraine unterstützt im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Durchführung von Förderprogrammen der Bundesrepublik Deutschland für den Kreis der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen sowie die Aktivitäten derjenigen Organisationen, die von der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt und in der Ukraine akkreditiert sind.

Artikel 11

Die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unterliegen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine der geltenden ukrainischen Gesetzgebung. Vorrechte und Immunitäten werden ihnen nur in dem Umfang eingeräumt, wie es für die Erfüllung der Bestimmung des Abkommens notwendig ist. Diese Vorrechte und Immunitäten umfassen u.a.:

- a) die entsandten Fachkräfte oder die Bundesrepublik Deutschland haften für bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der abgestimmten Projekte von ihnen verursachten Schäden, sofern nach gemeinsamer Feststellung durch die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die entsandten Kräfte verursacht wurden;
- b) die entsandten Fachkräfte werden von Steuern und sonstigen Abgaben auf Einkommen befreit; dies betrifft auch die Gehälter und Zulagen, die von der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden;
- c) die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen werden für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in der Ukraine von Zoll und Zöllen befreit, außer von Gebühren für die Aufbewahrung, den Transport und sonstige Dienstleistungen und Sicherheitsleistungen, in bezug auf
 - ihr persönliches Gepäck, ihren Hausrat einschließlich Möbel und elektrische Geräte, Arzneimittel, Lebensmittel und Getränke sowie andere Verbrauchsgüter, die in die Ukraine für den persönlichen Gebrauch entsprechend der geltenden Gesetzgebung der Ukraine eingeführt werden,
 - einen PKW für jede entsandte Fachkraft für den persönlichen Gebrauch,
 - auf dem Postweg in die Ukraine eingeführte oder aus der Ukraine ausgeführte Geschenke für den persönlichen Bedarf;
- d) den entsandten Fachkräften ist gestattet, die in Buchstabe c aufgezählten Gegenstände in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine zu verkaufen oder auf andere Art und Weise zu veräußern;
- e) die entsandten Fachkräfte benötigen für ihre Tätigkeit in der Ukraine keine Arbeitserlaubnis;
- f) die entsandten Fachkräfte werden auch auf sonst notwendige Weise bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterstützt.

Artikel 12

(1) Die Ukraine gewährleistet den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen.

(2) Für die gesamte Laufzeit der der Entsendung zugrundeliegenden Projektvereinbarung wird den in Absatz 1 genannten

Personen das Recht auf ungehinderte Einreise in die Ukraine und Ausreise aus der Ukraine gewährleistet. Anträge auf die Erteilung von Sichtvermerken werden mit Verbalnote bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Ukraine eingereicht. Diese Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt. Sichtvermerksverlängerungen können in der Ukraine gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren beantragt werden. Diese Sichtvermerksverlängerungen sind ebenfalls gebührenfrei.

(3) Auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine wird den in Absatz 1 genannten Personen unbegrenzte Reisefreiheit gemäß dem Abkommen vom 15. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die unbegrenzte Reisefreiheit gewährleistet.

Artikel 13

(1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß

- die entsandten Fachkräfte sich in vollem Umfang dafür einsetzen, die in dem Abkommen genannten Ziele zu erreichen,
- die entsandten Fachkräfte mit den zuständigen Stellen der Ukraine harmonisch zusammenarbeiten,
- die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen die Gesetze der Ukraine einhalten,
- die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen in der Ukraine keine anderen beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten außer den im Abkommen vorgesehenen ausüben.

(2) Wenn die entsandten Fachkräfte oder die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllen, wird die Bundesrepublik Deutschland auf Verlangen der Ukraine diese Fachkräfte abberufen.

Artikel 14

Die Ukraine wird die Materialien und Ausrüstungsgegenstände für Projekte sowie für deren Vorbereitung, Abwicklung und Kontrolle durch die in der Ukraine von der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten Durchführungsorganisationen zur Unterstützung der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen bei der Einfuhr weder mit Zöllen noch mit Steuern belegen, ausge-

nommen Gebühren für die Aufbewahrung, den Transport und sonstige Dienstleistungen. Eine detaillierte Liste von Materialien und Ausrüstungsgegenständen wird durch die für die jeweiligen Projekte zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine festgelegt.

Artikel 15

(1) Die Durchführung dieses Abkommens sowie die Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Maßnahmen wird der Deutsch-Ukrainischen Regierungskommission übertragen, die sich am 28. Februar 1992 in Kiew konstituiert hat. Die Ukraine trägt dafür Sorge, daß Vertreter der deutschen Minderheit als Teil der ukrainischen Delegation beteiligt sind, und ernennt diese Vertreter.

(2) Die Kommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine. Für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit können Unterkommissionen und andere Organe gebildet werden. Die aufgrund dieses Abkommens durchzuführenden Vorhaben und die Beschlüsse der Kommission werden gemeinsam in für die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine verbindlichen Protokollen festgelegt.

(3) Die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel bedarf seitens der Bundesrepublik Deutschland der Bewilligung durch den Deutschen Bundestag.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland oder die Ukraine das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(2) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Ukraine der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens gilt der Tag des Zugangs dieser Notifikation. Das Abkommen wird bereits vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewandt.

Geschehen zu Kiew am 3. September 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
von Ploetz

Für die Ukraine
Jewtuch

Auswärtiges Amt

Kiew, den 30. Juli 1997

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine und beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine unter Bezug auf das Abkommen vom 3. September 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung die Verständigung auf folgende Grundsätze, auf denen die Regierung der Ukraine zusammen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Politik im Bereich der Lösung der Probleme bei der Schaffung von besseren Lebensbedingungen für den genannten Personenkreis in der Ukraine aufbauen wird, zu bestätigen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine stellen fest, daß die gegenwärtige Lage der in den Jahren 1992 bis 1995 in die Ukraine zugesiedelten Deutschen, insbesondere derjenigen, die bislang noch nicht im Besitz der ukrainischen Staatsbürgerschaft sind, zusätzlicher Anstrengungen zur beschleunigten Integration in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bedarf.
2. Die Regierung der Ukraine wird sich bemühen, es dem genannten Personenkreis im Rahmen der geltenden Gesetzgebung der Ukraine zu ermöglichen, so bald wie möglich in den Genuß der Rechte zu kommen, die allen Bürgern der Ukraine zustehen, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich (zum Beispiel Pacht und Erwerb von Grund und Boden, Gründung wirtschaftlicher Unternehmen); hierzu gehört auch die Ausstellung von Dokumenten, die für Reisen innerhalb der Ukraine, ins Ausland und für die Rückkehr in der Ukraine notwendig sind, durch die zuständigen Behörden der Ukraine.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Regierung der Ukraine zu helfen, die wirtschaftliche Lage des genannten Personenkreises weiterhin zu stabilisieren und zu verbessern.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine werden bemüht sein, im Rahmen der auf beiden Seiten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die laufenden Bauvorhaben zur dauernden Unterbringung des genannten Personenkreises fertigzustellen.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine werden sich darüber verständigen, wie im Falle des Freiwerdens von Wohnraum in den Bauvorhaben sichergestellt werden kann, daß er weiterhin dem genannten Personenkreis zur Verfügung steht.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine stimmen überein, daß die Anwendung dieser Grundsätze zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensumstände dieses Personenkreises beitragen wird.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Ukraine
Kiew

(Übersetzung)

Ukraine
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Kiew, den 30. Juli 1997

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine begrüßt das Auswärtige Amt und beehrt sich, unter Bezug auf das Abkommen vom 3. September 1996 zwischen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung folgende Grundsätze, auf denen die Regierung der Ukraine zusammen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Politik im Bereich der Lösung der Probleme bei der Schaffung von besseren Lebensbedingungen für den genannten Personenkreis in der Ukraine aufbauen wird, zu bestätigen:

1. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellen fest, daß die gegenwärtige Lage der in den Jahren 1992 bis 1995 in die Ukraine zugezogenen Deutschen, insbesondere derjenigen, die bislang noch nicht im Besitz der ukrainischen Staatsbürgerschaft sind, zusätzlicher Anstrengungen zur beschleunigten Integration in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bedarf.
2. Die Regierung der Ukraine wird sich bemühen, es dem genannten Personenkreis im Rahmen der geltenden Gesetzgebung der Ukraine zu ermöglichen, in den Genuß der Rechte zu kommen, die allen Personen durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine gewährt werden, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich (zum Beispiel Erhalt von Grundstücken, Gründung wirtschaftlicher Unternehmen); hierzu gehört auch die Ausstellung von Dokumenten, die für Reisen innerhalb der Ukraine, ins Ausland und für die Rückkehr in die Ukraine notwendig sind, durch die zuständigen Behörden der Ukraine.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Regierung der Ukraine bei Maßnahmen zu unterstützen, die die wirtschaftliche Lage des genannten Personenkreises stabilisieren und verbessern.
4. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden bemüht sein, im Rahmen der auf beiden Seiten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die laufenden Bauvorhaben zur dauernden Unterbringung des genannten Personenkreises fertigzustellen.
5. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden sich darüber verständigen, wie im Falle des Freiwerdens von Wohnraum in den Bauvorhaben sichergestellt werden kann, daß er weiterhin dem genannten Personenkreis zur Verfügung steht.
6. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmen überein, daß die Anwendung dieser Grundsätze zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensumstände dieses Personenkreises beitragen wird.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Bonn